

Städteverband Schleswig-Holstein – Reventlouallee 6 – 24105 Kiel

Schleswig-Holsteinischer Landtag
Sozialausschuss
Herrn Vorsitzenden
Peter Eichstädt

Tel. 0431 - 57 00 50 30
Fax: 0431 - 57 00 50 35
e-mail: info@staedteverband-sh.de
Internet: www.staedteverband-sh.de

Per E-Mail: sozialausschuss@landtag.ltsh.de

nachrichtlich:
Schleswig-Holsteinischer Gemeindetag
Landkreistag Schleswig-Holstein

Unser Zeichen: 51.51.80 mx/wo
(bei Antwort bitte angeben)

Datum: 18.03.2016

Kindertagesstätten und Tagespflege / Flexiblere Betreuungsangebote schaffen – die Qualität entscheidet

Sehr geehrte Damen und Herren,

wir danken für die Gelegenheit, im Rahmen der Anhörung des Sozialausschusses des Schleswig-Holsteinischen Landtages zu der Antwort der Landesregierung auf die Große Anfrage der CDU-Fraktion „Kindertagesstätten und Tagespflege“ sowie zum Antrag der CDU-Fraktion „Flexiblere Betreuungsangebote schaffen – die Qualität entscheidet“ Stellung nehmen zu können.

Wir bitten um Verständnis, dass die von den Fraktionen der SPD, BÜNDNIS90/DIE GRÜNEN und SSW und der CDU-Fraktion aufgeworfenen Fragen nicht im Detail vom Städteverband Schleswig-Holstein beantwortet werden können. Wir haben aus unseren Mitgliedsstädten hierzu einige Stellungnahmen erhalten, deren Beantwortung sich allerdings auf die jeweilige örtliche Situation – insbesondere bei den Fragen zu Betreuungs- bzw. Öffnungszeiten – bezieht. Eine Verallgemeinerung ist aufgrund der sehr unterschiedlichen regionalen Bedürfnisse sowohl in Bezug auf einen Betreuungsplatz an sich, als auch auf die nachgefragten Betreuungszeiten daher nicht möglich.

Gerne nehmen wir zu der Gesamthematik der Versorgung von Kindern mit Betreuungsplätzen in Kindertageseinrichtungen und Tagespflegestellen in Schleswig-Holstein Stellung und konzentrieren uns auf dabei auf einzelne - von allgemeiner und besonderer Bedeutung - betroffene Themen:

1. Angesichts der verstärkten Nachfrage nach Angeboten auch für über dreijährige Kinder und in diesem Bereich insbesondere nach Dreiviertel- und Ganztagsangeboten reicht die seit 2011 gedeckelte Finanzierungsbeitragung des Landes in Höhe von 70 Mio. € nicht aus, die gestiegenen Kosten abzufangen, so dass die übrigen Finanzierungsbeitragungsbeteiligten, neben den Standortgemeinden vor allem die Eltern, immer größere Kostenanteile tragen müssen. Vor diesem Hintergrund erwarten wir, dass die Finanzierungsbeitragung des Landes auch im Elementarbereich dynamisiert und entsprechend der konnexitätsbewehrten Finanzierung der aufwachsenden Angebote für unter dreijährige Kinder mit 2,5 Prozent jährlich gesteigert wird.

2. Weiterhin ist festzustellen, dass großer Optimierungsbedarf bei der Kita-Finanzierung an sich gesehen wird. Unabhängig von der Auskömmlichkeit der Landesfinanzierungsanteile ist es für die Städte eine zusätzliche personelle Belastung, die mittels der unterschiedlichen Erlasse bereitgestellten Fördermittel zu beantragen und abzurechnen bzw. intensiv fachlich zu begleiten.
3. Die Betreuungsquote in Kindertageseinrichtungen hat bei über dreijährigen Kindern ein anhaltend hohes Niveau erreicht und ist im Bereich der unter dreijährigen Kinder in den vergangenen Jahren stark angestiegen. Das zeigt, dass die Eltern für ihre Kinder ein pädagogisch-fachliches Betreuungsangebot wünschen und annehmen. Festzustellen ist, dass im Zusammenhang mit dem Aufwachsen der Betreuungsplätze für Kinder unter drei Jahren in Krippen auch die quantitative Nachfrage nach Betreuungsplätzen einer Veränderung unterworfen ist. Auch im Krippenbereich werden immer häufiger Dreiviertel- oder Ganztagsplätze nachgefragt. Durch die Abkehr vom klassischen Halbtagsplatz und die vermehrte Nachfrage von Angeboten über Mittag verändern sich auch die Anforderungen an die Einrichtungen und das Personal. So sind unter anderem Einrichtungen und Angebote zur Mittagsverpflegung in Kindertageseinrichtungen und Räumlichkeiten erforderlich, in denen Kinder im Bedarfsfalle ihre Mittagsruhe erhalten können. Daher ist ein weiterer Ausbau der Kindertagesbetreuung auch unter diesen Gesichtspunkten erforderlich.
4. Außerdem stellt ein Dreiviertel- oder Ganztagsangebot besondere Anforderungen an das pädagogische Personal. Es ist vor diesem Hintergrund nachdrücklich zu begrüßen, dass die Landesregierung im Einvernehmen mit den kommunalen Landesverbänden aus nicht verbrauchten Landesmitteln und den in Folge der Verfassungswidrigkeit nicht mehr benötigten Betreuungsgeldmitteln in die – einstweilen freiwillige – Finanzierung einer zweiten Kraft für Ganztagsgruppen eingestiegen ist. Aus Sicht des Städteverbands Schleswig-Holstein muss dieses Angebot jedoch durch eine Verankerung in der Kindertagesstättenverordnung verstetigt und dauerhaft durch das Land finanziert werden.
5. Zu begrüßen ist aus Sicht des Städteverbands Schleswig-Holstein die Förderung von Familienzentren, in denen die Frühen Hilfen mit unterstützenden Angeboten für die Kindertageseinrichtungen zusammengeführt werden, durch das Land. Sie trägt ganz maßgeblich zu einer flächendeckenden Versorgung insbesondere junger Eltern mit Unterstützungsangeboten bei. Diese Unterstützung leistet einen wertvollen Beitrag zur Stärkung von Erziehungskompetenzen und für den präventiven Kinderschutz. Die Angebote werden durch junge Familien oder alleinerziehende Mütter bereitwillig angenommen und auch von den Kooperationspartnern positiv bewertet. Gerade im Hinblick auf die Integration junger Flüchtlingsfamilien wäre ein weiterer – auch inhaltlicher - Ausbau der Familienzentren zu „Familien- und Integrationszentren“ mit einer höheren als der bisherigen Förderung von einer halben Personalstelle begrüßenswert. Allerdings ist in diesem Zusammenhang auf den hohen personellen Aufwand durch die fachliche Begleitung der Jugendämter hinzuweisen (siehe Punkt 2), so dass auch diese Förderung in die Gesamtfinanzierung für die Kindertagesbetreuung eingebunden werden sollte.
6. Die kreisfreien Städte und die Kreise sind nach § 90 Abs. 3 und 4 SGB VIII und nach § 25 Abs. 3 KitaG zuständig für die Finanzierung von sozialen Ermäßigungen in Kindertageseinrichtungen. Während sie nach § 90 Abs. 3 und 4 SGB VIII die eine bestimmte Einkommensgrenze überschreitenden Teilnehmerbeiträge zu übernehmen

haben, obliegt ihnen nach § 25 Abs. 3 KitaG die Erstattung von Einnahmeausfällen auf Grund sozialer Ermäßigungen an die Träger. Die parallele Handhabung beider Regelungen führt zu erheblichem Verwaltungsaufwand in den Verwaltungen so dass aus Sicht des Städteverbands Schleswig-Holstein eine Harmonisierung des Rechts der sozialen Ermäßigungen im Bereich der Kindertagesbetreuung auf Grundlage des Bundesrechts unbedingt erforderlich ist.

7. Besonders hinzuweisen ist auf die gegenwärtig im Pilotbetrieb befindliche Landesweite Kita-Datenbank, die auf Initiative der Kommunalen Landesverbände in Kooperation mit dem Ministerium für Soziales, Gesundheit, Wissenschaft und Gleichstellung und der Staatskanzlei des Landes Schleswig-Holstein, dem IT-Dienstleister des Landes (Dataport) und dem Unabhängigen Landeszentrum für Datenschutz (ULD) entwickelt wurde. Sie wird es Eltern künftig erheblich erleichtern, für ihre Kinder einen bedarfsgerechten Kindertagesstättenplatz zu finden und gegebenenfalls zu reservieren. Auch für die Standortgemeinden und die Jugendämter wird der Nachweis freier Plätze erheblich erleichtert. Vor diesem Hintergrund ist eine flächendeckende Beteiligung von Gemeinden und Einrichtungsträgern an der Kita-Datenbank erstrebenswert, damit die Datenbank ihren Nutzen optimal entfalten kann.

Mit freundlichen Grüßen



Jochen von Allwörden
Geschäftsführendes Vorstandsmitglied